

7. Neufestsetzung der Gebühren für die Betreuung von Kindern an der Friedrich-Ebert-Grundschule in Ilvesheim außerhalb der Unterrichtszeit durch die Gemeinde Ilvesheim

hier: Gebührenkalkulation und Änderung der Gebührensatzung ab dem 01.11.2019; Beschluss

Sachverhalt:

Allgemeines:

Die Gemeinde Ilvesheim bietet bereits seit Jahren an der örtlichen Schule umfangreiche freiwillige Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit an.

Erstmals ab September 1991 wurde von der Gemeinde Ilvesheim an der Friedrich-Ebert-Grund- und Hauptschule eine Vormittagsbetreuung, die sog. „Kernzeitbetreuung“ angeboten (GR-Beschluss vom 18.04.1991). Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kernzeitbetreuung an der Friedrich-Ebert-Grund- und Hauptschule wurde erst in der GR-Sitzung am 25.09.1997 erlassen, nachdem die GPA Karlsruhe im Rahmen der überörtlichen Prüfung darauf hingewiesen hat, dass ein einfacher GR-Beschluss zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht ausreicht.

Bereits bei der erstmaligen Einrichtung dieses zusätzlichen Betreuungsangebotes wurden die Gebührensätze einkommensabhängig gestaltet; ansonsten galten die grundsätzlichen Regelungen aus dem Bereich der örtlichen Kindergärten (sog. "Geschwisterkindmodell").

Das Betreuungsangebot der Gemeinde Ilvesheim wurde in den letzten Jahren, insbesondere durch die Vorgaben zur sog. „Verlässlichen Grundschule“ mehrmals sowohl qualitativ und auch im Hinblick auf die möglichen Betreuungskapazitäten modifiziert und ausgeweitet.

In seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2005 hat sich der Gemeinderat für die Einführung einer flexiblen Nachmittagsbetreuung bis 15.00 Uhr mit der

Möglichkeit einer warmen Mittagsverpflegung für die Kinder ausgesprochen. Die Betreuungszeiterweiterung bis 16.00 Uhr verbunden mit einer Aufstockung der Zahl der Betreuungsgruppen wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 26.07.2007 beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 in die Wege geleitet.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2010 und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an der Friedrich-Ebert-Grundschule außerhalb der Unterrichtszeit wurde nach monatelangen Diskussionen (Verwaltungsausschusses am 12.08., 09.09. und 07.10.2010 / Gemeinderat am 23.09. und 21.10.2010) ein Wechsel auf das sog. "Württembergische Modell" (familienbezogen nach der Zahl der Kinder in der Familie) mit zusätzlicher örtlicher einkommensabhängiger Komponente analog zum kommunalen Kindergarten beschlossen (öffentliche GR-Sitzung am 25.11.2010).

Diese grundlegende Modifizierung führte auch zu einer Vereinheitlichung der Einkommensberechnung und -staffelung bei der Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern.

Da die Mindestteilnehmerzahl in Höhe von 10 Kindern erreicht wurde, wurde gem. dem GR-Beschluss vom 23.02.2012 das freiwillige Betreuungsangebot ab dem Schuljahr 2012/2013 bis 17.00 Uhr ausgeweitet.

Auf die Einführung eines Platz-Sharing's wurde verzichtet (GR-Beschluss vom 28.06.2012).

Aktuell werden folgende Betreuungsformen außerhalb der Unterrichtszeit der verlässlichen Grundschule angeboten:

Betreuung am Vormittag:

montags bis freitags von frühestens 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr bzw. 12.00 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr

Betreuung am Nachmittag (flexible Nachmittagsbetreuung):

im Anschluss an die Betreuung am Vormittag, montags bis freitags von 14.00 Uhr bis spätestens 15.00 Uhr

Verlängerte Betreuung am Nachmittag (flexible Nachmittagsbetreuung)

im Anschluss an die Betreuung am Vormittag, montags bis freitags von 14.00 Uhr bis spätestens 16:00 Uhr bzw. 17.00 Uhr

Schülerinnen und Schüler können nur dann in die Betreuung am Nachmittag aufgenommen werden, wenn sie die Betreuung am Vormittag besuchen.

Die Schülerinnen/Schüler, die die flexible Nachmittagsbetreuung besuchen, können am angebotenen Mittagessen teilnehmen; eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Seit der letzten Neufassung der Satzung mit dem Wechsel auf das sog. "Württembergische Modell" (familienbezogen nach der Zahl der Kinder in der Familie) mit zusätzlicher örtlicher einkommensabhängiger Komponente analog zum kommunalen Kindergarten gelten folgende Grundregelungen bei der Gebührenbemessung:

Gebührenmaßstab ist

- der Umfang der in Anspruch genommenen Betreuungszeit
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners (1 Kind, 2 Kinder, 3 Kinder, ab 4 Kinder und mehr)
- das Jahreseinkommen der Gebührenschuldner (4 Einkommensstufen von "bis 23.000 Euro" bis "über 42.751 Euro"; Anpassung der Abstufung an die allg. Einkommensentwicklung zum 01.09.2015)

Die Grundstruktur der Gebührensätze wurde bei der Einführung des neuen Modells folgendermaßen festgesetzt:

Gebührenmodell Schulkinderbetreuung (Württemb. Modell mit örtl. Komponente)				
Bezeichnung	Grundgebühr			
	100%	70%	30%	20%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	100,00%	70,00%	30,00%	20,00%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	75,00%	52,50%	22,50%	15,00%
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50,00%	35,00%	15,00%	10,00%
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,50%	12,25%	5,25%	3,50%

Erhoben werden 11 Monatsbeiträge; der Hauptferienmonat August ist gebührenfrei.

Die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen sind nicht in den Betreuungsgebühren enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine einheitliche monatliche Gebühr je Kind - unabhängig vom Einkommen - erhoben.

Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen wurde zum 01.09.2017 von 80,00 €/Monat auf 85,00 €/Monat erhöht und somit an die Gebührenhöhe im kommunalen Kindergarten angepasst.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.2012, wonach eine Benutzungsordnung erstellt werden soll, in der die Aufnahmevoraussetzungen wie Nachweis der Berufstätigkeit, Ausbildung o.ä. aufgeführt werden, wurde noch nicht umgesetzt.

Nachfolgend eine Übersicht über die bisherige Kostenentwicklung im Bereich der Schulkinderbetreuung in den letzten Jahren (die doppische Darstellung ab 2018 wurde auf die kamerale Sichtweise der Vorjahre angepasst):

Bezeichnung	Rechnungsergebnis					
	2013	2014	2015	2016 (vorl.)	2017 (vorl.)	2018 (vorl.)
	Angaben in Euro					
Benutzungsgebühren	166.175,98	193.702,51	229.949,44	258.426,64	280.125,38	323.718,85
Verm. Einnahmen	0,00	0,00	0,00	332,60	0,00	0,00
Landeszuschuss	38.984,46	44.207,67	57.380,55	63.507,92	63.794,00	60.015,50
	205.160,44	237.910,18	287.329,99	322.267,16	343.919,38	323.718,85
Personalausgaben	205.375,11	255.691,40	329.803,30	372.856,59	426.283,75	437.649,03
Unterhaltung baul. Anl.	3.429,53	285,96	724,27	23.717,05	15.572,21	10.680,29
Geräte, Ausstatt.- u. Ausrüst.gegenstände	6.840,17	944,40	13.534,77	-5.717,31	1.346,59	7.401,00
Stromverbrauch	1.922,97	734,74	3.009,94	2.433,68	5.944,84	6.250,00
Heizungskosten	2.656,22	2.485,96	2.602,29	1.662,78	12.741,92	12.000,00
Reinigungskosten	1.594,70	997,91	1.619,84	985,39	1.837,32	7.500,00
Müllbeseitigung	806,85	905,02	822,33	931,02	3.245,16	1.000,00
Wasser- /Abwassergebühren	833,56	693,61	571,55	595,25	656,49	750,00
Aus- u. Fortbildung	280,00	2.030,00	2.323,00	2.580,00	1.695,00	1.200,00
Betriebsaufw./allg. Verbrauchsmaterial	8.580,79	12.748,62	12.122,21	12.604,54	12.800,51	16.008,80
Fremdbezug Mittagessen	36.744,46	41.457,66	40.526,11	48.689,08	56.346,64	77.489,20
Steuern u. Versicherungen	0,00	0,00	0,00	50,86	75,40	2.131,09
Geschäftsausgaben	355,33	1.665,89	1.243,71	3.496,30	4.385,67	4.112,93
Bücher u. Zeitschriften	16,95	0,00	201,15	35,41	0,00	0,00
Post- u. Fernmeldegebühren	97,00	83,52	94,74	90,06	31,71	267,28
Dienstfahrten, Reisek.	102,45	137,80	162,28	199,09	85,00	89,92
Verm. Ausgaben	316,70	13,00	83,00	950,53	801,07	1.004,06
Innere Verrechnungen Leistungen	14.237,17	27.634,65	37.937,38	41.480,85	35.833,96	2.300,00
Bauhof/Fuhrp.	0,00	0,00	988,48	8.572,36	3.196,55	
Abschreibungen	8.866,93	6.571,54	7.403,64	7.740,59	12.977,91	0,00
Verzinsung d. Anlagekapitals	1.843,05	1.673,52	1.805,54	1.667,03	2.923,09	0,00
	294.899,94	356.755,20	457.579,53	525.621,15	598.780,79	587.833,60
Kostendeckungsgrad	69,57%	66,69%	62,79%	61,31%	57,44%	55,07%
Defizit	89.739,50	118.845,02	170.249,54	203.353,99	254.861,41	264.114,75

Durch die kontinuierliche Erweiterung der Betreuungskapazitäten in den letzten beiden Jahren sind insbesondere die Personalausgaben sprunghaft angestiegen, so dass sich das Defizit - nach absoluten Zahlen bemessen - zunehmend deutlich erhöht hat. Ab dem Jahr 2019 beeinflussen die Ergebnisse der aktuellen Stellenbewertungen die Personalaufwendungen zusätzlich.

Unter diesem Eindruck wurden die ursprünglich gewählten Rabatte der Einkommensstaffelung (Grundgebühr 100%, Verringerung der Grundgebühr, einkommensabh. 70% - 30% - 20%) reduziert und in einem ersten Zwischen-

schritt an die Rabattstufen der Betreuung im Kindergartenbereich (Grundgebühr 100%, Verringerung der Grundgebühr, einkommensabh. 90% - 80% - 70%) herangeführt und ab dem 01.09.2017 folgendermaßen festgesetzt:

Gebührenmodell Schulkinderbetreuung (Württemb. Modell mit örtl. Komponente)				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		80%	55%	45%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	100,00%	80,00%	55,00%	45,00%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	75,00%	60,00%	41,25%	33,75%
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50,00%	40,00%	27,50%	22,50%
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,50%	14,00%	9,63%	7,88%

Aktuelle Situation:

Die Gebührensätze für die Betreuung der Schulkinder wurden in der öffentlichen GR-Sitzung am 27.07.2017 folgendermaßen festgesetzt:

Betreuung am Vormittag (bis max. 14:00 Uhr)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Mt	2-Kind-familie €/Mt	3-Kind-familie €/Mt	4-Kind-familie €/Mt
bis 23.000 €	34,75	26,00	17,50	6,00
von 23.001 - 33.000 €	42,50	32,00	21,25	7,50
von 33.001 - 42.750 €	62,00	46,50	31,00	11,00
über 42.751 €	77,25	58,00	38,75	13,50

Betreuung am Nachmittag (bis 15.00 Uhr, 1,00 h Betreuung)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Mt	2-Kind-familie €/Mt	3-Kind-familie €/Mt	4-Kind-familie €/Mt
bis 23.000 €	13,50	10,25	6,75	2,50
von 23.001 - 33.000 €	16,50	12,50	8,25	3,00
von 33.001 - 42.750 €	24,00	18,00	12,00	4,25
über 42.751 €	30,00	22,50	15,00	5,25

Verlängerte Betreuung am Nachmittag (bis 16.00 Uhr, 2 h Betreuung)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	27,00	20,50	13,50	5,00
von 23.001 - 33.000 €	33,00	25,00	16,50	6,00
von 33.001 - 42.750 €	48,00	36,00	24,00	8,50
über 42.751 €	60,00	45,00	30,00	10,50

Verlängerte Betreuung am Nachmittag (bis 17.00 Uhr, 3 h Betreuung)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	40,50	30,75	20,25	7,50
von 23.001 - 33.000 €	49,50	37,50	24,75	9,00
von 33.001 - 42.750 €	72,00	54,00	36,00	12,75
über 42.751 €	90,00	67,50	45,00	15,75

Gebührenfestsetzung für das Schuljahr 2019/2020 bzw. ab dem 01.11.2019:

Unabhängig von der noch zu erarbeitenden Benutzungsordnung, in der die Aufnahmevoraussetzungen wie Nachweis der Berufstätigkeit, Ausbildung o.ä. aufgeführt werden sollen, hat die Kämmerei auf Basis der aktuellen Planzahlen bzw. Voranmeldungen eine Gebührenkalkulation für das kommende Schuljahr erarbeitet, die als **Anlage Nr. 01** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist.

Eine grundlegende Neukalkulation wird aufgrund der veränderten Kinderzahlen notwendig; eine reine prozentuale Fortschreibung der zuletzt festgesetzten Gebührensätze scheidet an den neuen Gebührensatzobergrenzen.

Gem. der Ermittlung des Fachbereichs I liegen für das Schuljahr 2019/2020 aktuell folgende Betreuungsanfragen/-wünsche vor:

- 65 Kinder bis 14.00 Uhr
- 113 Kinder bis 15.00 Uhr
- 43 Kinder bis 16.00 Uhr
- 47 Kinder bis 17.00 Uhr
- 268 Kinder gesamt

Teilnahme am Mittagessen: 120 Kinder

Nachdem sich die Zahl der Anmeldungen bei Vorliegen des Stundenplans in der Regel reduziert, wird in der Kalkulation ein prozentualer Abschlag auf die Anmeldungen vorgenommen (auf Basis von Auswertungen der Vorjahre/des Vorjahres, siehe auch nichtöffentliche Sitzungsvorlage aus der GR-Sitzung vom 27.06.2019: zu Beginn des Schuljahres 275, tatsächlich 243).

Eine ähnliche Entwicklung gilt für die Teilnahme am Mittagessen.

Entsprechend erfolgt in der aktuellen Kalkulation beim Betreuungsangebot wie in den Vorjahren eine Reduzierung der aktuellen Anfragen in Höhe von 10 %.

Die Gebührensätze für die Nachmittagsbetreuung werden je in Anspruch genommener Stunde einheitlich festgesetzt.

Die prozentuale Verteilung der Aufwendungen erfolgt nach den gewichteten Betreuungsstunden.

Dies führt zu folgenden Annahmen:

Vormittagsbetreuung	268 Anmeld. abzgl. 10 % (27) = 241 Kinder
flex. Nachmittagsbetreuung	203 Anmeld. abzgl. 10 % (20) = 183 Kinder

In der Kalkulation der Gebühren für die Betreuung bleiben die Personalkosten für die Küchenhilfen unberücksichtigt (abzgl. 49.600 Euro).

Der eingeplante Landeszuschuss (60.000 Euro) wurde auf die Vormittags- bzw. Nachmittagsbetreuung verteilt.

Die bewilligten Landeszuschüsse verteilen sich folgendermaßen

Vormittagsbetreuung	35.950 Euro	
flex. Nachmittagsbetreuung	<u>24.050 Euro</u>	60.000 Euro

Der Planansatz für den Fremdbezug Mittagessen (78.000 Euro) wurde genauso herausgerechnet wie der Anteil der darauf entfallenden Gebührenveranlagung (630 Euro).

Unter diesen Annahmen/Prognosen errechnen sich aus der aktuellen Gebührenkalkulation für 2019/2020 folgenden Gebührensatzobergrenzen (bei 11 Monatsbeiträgen):

Vormittagsbetreuung	95,05 Euro (gerundet 95,00 Euro)
flex. Nachmittagsbetreuung je h	32,22 Euro (gerundet 32,00 Euro)

Zum Vergleich Gebührensatzobergrenzen Kalkulation 2017:

Vormittagsbetreuung	77,27 Euro (gerundet 77,25 Euro)
flex. Nachmittagsbetreuung je h	30,17 Euro (gerundet 30,00 Euro)

In Anbetracht des Kostendeckungsgrades und der freiwilligen örtlichen Gebührenstruktur schlägt die Verwaltung die o.g. gerundeten Beträge als Grundgebühren vor.

Nach den o.g. aktuellen Grundstrukturen der Gebührenfestlegung aus dem Jahr 2017 würden sich demnach folgende aktualisierte Gebührensätze für das kommende Schuljahr errechnen:

Gebührenmodell Schulkinderbetreuung (Württemb. Modell mit örtl. Komponente)				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		80%	55%	45%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	100,00%	80,00%	55,00%	45,00%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	75,00%	60,00%	41,25%	33,75%
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50,00%	40,00%	27,50%	22,50%
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,50%	14,00%	9,63%	7,88%

Gebührensätze Vormittagbetreuung				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		100%	80%	55%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	95,00 €	76,00 €	52,25 €	42,75 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	71,25 €	57,00 €	39,19 €	32,06 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	47,50 €	38,00 €	26,13 €	21,38 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16,63 €	13,30 €	9,14 €	7,48 €
Gebührensätze flex. Nachmittagbetreuung (je Betreuungsstunde)				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		100%	80%	55%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	32,00 €	25,60 €	17,60 €	14,40 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	24,00 €	19,20 €	13,20 €	10,80 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	16,00 €	12,80 €	8,80 €	7,20 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	5,60 €	4,48 €	3,08 €	2,52 €

Die gerundeten Gebührensätze (volle Euro bzw. 0,50 Euro) sind der **Anlage Nr. 02**, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist, zu entnehmen.

Aus der Anlage sind auch die finanziellen Auswirkungen der nun vorgeschlagenen Gebührenanpassungen im Vergleich zu den Gebührensätzen aus der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2017 zu entnehmen (in absoluten Zahlen und das prozentuale Verhältnis).

Bei der anstehenden Gebührenfestsetzung sollte auch beachtet werden, dass ein Großteil der Gebührenpflichtigen sowohl durch das familienorientierte württembergische Gebührenmodell als auch durch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente in irgendeiner Form entlastet wird.

Obwohl die Benutzungsgebühren seit Jahren nahezu auf den Höchstbetrag der Kostendeckungsobergrenze.- abgesehen von einer geringfügigen Rundung - festgesetzt werden, gelingt es in den letzten Jahren deshalb auch nicht mehr, den Kostendeckungsgrad wesentlich zu verbessern.

Selbst die erste Abschmelzung der Rabattstufen im Bereich der Schulkinderbetreuung im Rahmen der letzten Kalkulation und die Annäherung an die Rabattstaffelungen im Kindergartenbereich brachte in 2017 bzw. 2018 keine wesentliche Verbesserung des Kostendeckungsgrades (s.o.).

Es ist nämlich nicht gelungen, insbesondere die stetig anwachsenden Personalaufwendungen, auszugleichen.

Im Rahmen der letzten Klausurtagung des Gemeinderates am 17.11.2018 wurde im Hinblick auf die finanzielle Entlastung des Gesamthaushalts deshalb auch über die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente bzw. deren Vereinheitlichung im Kinderbetreuungsbereich diskutiert.

Eine erneute Korrektur der Einkommensstaffelung würde in den unteren Einkommensstufen zwar nochmals zu deutlichen Gebührensprüngen führen, ist aber in den Augen der Verwaltung unvermeidlich, um die Erträge zu steigern und den Kostendeckungsgrad zu verbessern.

Daher spricht sich die Verwaltung dafür aus, in einem zweiten Schritt eine Vereinheitlichung der Rabattstaffelung vorzunehmen und die Einkommensstaffelung aus dem Kindergartenbereich (Grundgebühr 100 %, Verringerung auf 90 %, 80 % und 70 %) zu übernehmen.

Eine Übernahme der Einkommensstaffelung aus dem Kindergartenbereich würde auf Grundlage der aktuellen Kostendeckungsobergrenzen zu folgenden Veränderungen in der Gebührenhöhe führen:

Gebührenmodell Schulkinderbetreuung (Württemb. Modell mit örtl. Komponente)				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		100%	90%	80%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	100,00%	90,00%	80,00%	70,00%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	75,00%	67,50%	60,00%	52,50%
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50,00%	45,00%	40,00%	35,00%
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,50%	15,75%	14,00%	12,25%
Gebührensätze Vormittagbetreuung				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		100%	90%	80%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	95,00 €	85,50 €	76,00 €	66,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	71,25 €	64,13 €	57,00 €	49,88 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	47,50 €	42,75 €	38,00 €	33,25 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16,63 €	14,96 €	13,30 €	11,64 €
Gebührensätze flex. Nachmittagbetreuung (je Betreuungsstunde)				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		100%	90%	80%
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	32,00 €	28,80 €	25,60 €	22,40 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	24,00 €	21,60 €	19,20 €	16,80 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	16,00 €	14,40 €	12,80 €	11,20 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	5,60 €	5,04 €	4,48 €	3,92 €

Die gerundeten Gebührensätze (volle Euro bzw. 0,50 Euro) sind der Anlage Nr. 03, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigelegt ist, zu entnehmen.

Aus der Anlage sind auch die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Gebührenanpassungen im Vergleich zu den Gebührensätzen aus der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2017 zu entnehmen (in absoluten Zahlen und das prozentuale Verhältnis).

Eine Veränderung der Einkommensstaffelung würde in diesem Jahr erneut dazu führen, dass - im Vergleich zur bisherigen Gebühr - die Gebührenpflichtigen in der höchsten Einkommensstufe weniger belastet und alle anderen Nutzer dafür deutlich mehr belastet werden.

Unabhängig davon ist dieser Schritt in den Augen der Verwaltung unumgänglich, auch im Hinblick darauf, dass nächstes Jahr u.U. eine generelle Umgestaltung der örtlichen Einkommensstaffelung zur Diskussion ansteht.

Diese Umgestaltung wurde im Rahmen der aktuellen Neukalkulation der Benutzungsgebühren im Kindergartenbereich bereits diskutiert und wurde nur im Hinblick auf die möglichen Regelungsbedarfe durch die noch unklaren Ergebnisse des KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) nicht umgesetzt bzw. um ein Jahr zurückgestellt.

Auch die gesetzlichen Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 78 GemO Baden-Württemberg müssen in Anbetracht der hohen Zuschussbedarfe im Bereich der Schulkinderbetreuung aus allg. Steuer- bzw. Finanzmitteln zukünftig stärker beachtet werden.

Nach § 78 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

D.h. in erster Linie sollen die direkten Nutzer der öffentlichen Einrichtungen die angebotenen Leistungen aus ihren Entgelten finanzieren; Steuern und sonstige Erträge/Einzahlungen sind zweit- bzw. drittrangig.

Zu beachten sind auch die steuerrechtlichen Vorschriften:

Ab dem Jahr 2012 hat der Gesetzgeber die Absetzbarkeit von Kosten für die Kinderbetreuung vereinfacht. Seither gilt: Bis zum 14. Lebensjahres Ihres Kindes können Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Allerdings nicht in unbegrenzter Höhe. Der Fiskus akzeptiert bis zu zwei Drittel der Kosten, maximal aber 4.000 Euro pro Kind und Jahr.

Für das Mittagessen wird aktuell eine einheitliche Monatsgebühr unabhängig vom jeweiligen Einkommen und der monatlichen Ferientage bzw. dem Fehlen des Kindes in Höhe von 85,00 Euro festgesetzt. Die Gebührenhöhe entspricht der Gebühr im kommunalen Kindergarten und wurde im Jahr 2017 letztmals erhöht (vorher 80,00 Euro).

Nur für den Hauptferienmonat August werden keine Gebühren erhoben.

Der aktuelle monatliche Pauschalbetrag entspricht bei durchschnittlich rd. 185 Schul-/Betreuungstagen im Jahr (ein Schuljahr hat rd. 60 – 65 Ferientage) einer Gebühr in Höhe von rd. 5,05 Euro/Tag ($11 \times 85 \text{ Euro} / 185 \text{ Schul-/Betreuungstage}$).

Aktuell liegen 120 Anmeldungen zum Mittagessen für das kommende Schuljahr vor.

Unter der Annahme einer möglichen Teilnehmerzahl von 108 Kindern (Reduzierung um 10,0 %) errechnet sich bei den aktuellen Planansätzen eine monatliche Kostendeckungsobergrenze in Höhe von 107,94 Euro bzw. ein Kostendeckungsgrad von 78,75 %:

Mittagessen:	
Bezeichnung	Planansatz
hauswirtschaftl. Personal für Mittagessen	49.600,00 €
Kosten Fremdbezug Mittagessen	78.000,00 €
Pers.kostenanteil Gebührenveranl. Mittagessen	630,00 €
Summe Planansätze	128.230,00 €
akt. Anmeldungen/Teilnehmerzahl: 120 Kinder	108
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	107,94 €
aktuelle Gebührenhöhe bei 11 Monatsbeiträgen:	85,00 €
Kostendeckungsgrad in %:	78,75%

Im Rahmen der Diskussion über die Anpassung der Gebührensätze im kommunalen Kindergarten wurde in der öffentl. Sitzung des Gemeinderates am 25.07.2019 eine Anhebung der Gebühr für die Inanspruchnahme des Mittagessens von 85,00 Euro auf 92,50 Euro/Monat beschlossen (+ 8,82%). Dieser Gebührenschrift sollte wie in den vergangenen Jahren auch für den Bereich der Schulkinderbetreuung übernommen werden.

Die o.g. Berechnung der Gebührensatzobergrenze zeigt, dass diese Anhebung rechtlich zulässig ist; der Kostendeckungsgrad würde durch die Anhebung auf 85,70 % ansteigen.

Der monatliche Pauschalbetrag entspricht dann einer Gebühr in Höhe von 5,50 Euro/Tag; der aktuelle Bezugspreis je Menü beträgt 3,96 Euro/Brutto.

Der Sachverhalt und die Gebührenkalkulationen wurden in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.09.2019 besprochen und von der Verwaltung erläutert.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben der von der Verwaltung vorgelegten Gebührenkalkulation mit ihrem gesamten Inhalt grundsätzlich zugestimmt.

Einstimmig wurde auch beschlossen, in diesem Jahr in einem zweiten Schritt eine Vereinheitlichung der Rabatthöhen im Bereich der Schulkinderbetreuung und der Regelungen im Bereich der Kindergartenbetreuung herbeizuführen.

In Anbetracht der absoluten Veränderungen bei den Benutzungsgebühren ist dieser Schritt in den Augen aller Beteiligten auch sozial vertretbar und zur nachhaltigen Verbesserung der Ertragssituation auch unumgänglich.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat daher, die bislang unterschiedlichen Rabatthöhen bei der Einkommensstaffelung zu vereinheitlichen und sprechen sich einstimmig für die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätze in der Anlage Nr. 03 aus.

Aufgrund der einstimmigen Ausspracheergebnisse hat die Verwaltung eine Änderungssatzung erarbeitet, die als Anlage Nr. 04 für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist.

Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

1. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die Betreuung von Kindern an der Friedrich-Ebert-Grundschule in Ilvesheim außerhalb der Unterrichtszeit wird einschließlich der darin enthaltenen Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge hierzu zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an der Friedrich-Ebert-Grundschule außerhalb der Unterrichtszeit wird

in der als Anlage Nr. 04 beigefügten Fassung beschlossen und tritt zum 01.11.2019 in Kraft.

Hg